

SV-Wahlen

leicht gemacht!

D E M O K R A T I E

Tipps und Tricks für eine erfolgreiche SV-Wahl



Ein paar Worte vorweg...

Der Gender-Star (*)

Beim Lesen dieser Broschüre wirst du immer wieder auf zunächst vielleicht seltsam wirkende Wörter mit einem Sternchen bzw. Asterisk („*“) stoßen, dem sogenannten Gender-Star. Auf den ersten Blick mag dieses Sternchen vielleicht ungewöhnlich wirken, es hat aber einen einfachen Grund: Es ist ein Mittel, in der deutschen Sprache alle (sozialen) Geschlechter und Geschlechtsidentitäten gleichberechtigt anzusprechen. Genau wie das Denken die Sprache beeinflusst, beeinflusst auch die Sprache unser Denken. Die Verwendung des Gender-Stars soll ein Zeichen im Sinne der Gleichberechtigung setzen.

Das „Du“

Diese Handreichung richtet sich gleichermaßen an Schüler*innen und Lehrer*innen. Dennoch verwenden wir nur das „Du“. Dies vereinfacht einerseits die Schreibweise, lehnt sich aber auch an eine Idee der Landeschüler*innenkonferenz an, die das „Du“ zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen etablieren will, um künstliche Distanz zwischen Lehrenden und Lernenden abzubauen.

AKüLi

In dieser Broschüre wirst du beim Lesen immer wieder über Abkürzungen stolpern. Am Ende der Handreichung (S. 35) findest du eine Abkürzungsliste, in der die Bedeutung aller verwendeten Abkürzungen erklärt wird.

Impressum SV-Wahlen leicht gemacht!

Landeschüler*innenvertretung
Rheinland-Pfalz (LSV RLP)
Albinstraße 14
55126 Mainz

Fon. 06131 / 23 86 21 | Mail. info@lsvrlp.de
Fax. 06131 / 23 87 31 | Web. www.lsvrlp.de

Text: Felix Martens, Hanna Zoe Trauer
Layout: Charlet Flauaus, Alisa Siegrist
Lektorat: Dominik Rheinheimer
Photo Seite 1: g02 / photocase.de

19. Auflage, August 2024
Auflage: 1000 Stück



Liebe Schüler*innen, liebe Lehrer*innen,

herzlich willkommen in unserer Handreichung „SV-Wahlen leicht gemacht“. Wir freuen uns, dass ihr euch für die Schüler*innenvertretung interessiert. Doch um in der SV richtig loszulegen, steht engagierten Schüler*innen zuerst eine Wahl bevor. In dieser Broschüre haben wir zusammengefasst, was bei der Wahl einer neuen SV wichtig ist.

Solltest du dieses Heftchen gerade direkt vor der Wahl in die Hand gedrückt bekommen haben, reicht es, wenn du die **Zusammenfassung ab Seite 8** liest. Aber mit ein bisschen Zeit kannst du die ganze Broschüre lesen, und so dich und mit dir deine Schule für die nächste Wahl fit machen.

Die Handreichung dient vor allem der Erläuterung der Wahlvorgänge an den Schulen. Sie orientiert sich an den Bestimmungen, die für die SV-Wahlen wichtig sind: **Schulwahlordnung, Schulgesetz** und die **Verwaltungsvorschrift über die SV-Arbeit** und enthält Anstöße zur konkreten Umsetzung an der Schule. Auch bei der Durchführung der Wahlen können euch die verschiedenen Checklisten helfen.

Sollte es an eurer Schule Probleme mit der Durchführung geben und auch bei allen sonstigen Fragen, die Schüler*innenvertretung und Schule im Allgemeinen betreffen, stehen wir euch jederzeit zur Verfügung. Als Landesvertretung der Schüler*innen liegt uns viel an der demokratischen Mitbestimmung, die an allen Schulen möglich sein soll.

Wir hoffen, euch mit der Handreichung „SV-Wahlen leicht gemacht“ bei der Umsetzung von **demokratischen Wahlen** und somit auch guter SV-Arbeit zu unterstützen und wünschen euch einen guten Start ins neue Schuljahr!

Mit schüler*innenbewegten Grüßen,

eure

Landeschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz



Inhalt

- » » Wozu überhaupt eine SV? | Seite 5
- » » SV-Wahlen – Nur trockene Formalitäten? | Seite 6
- » » SV-Wahlen in zehn Schritten – Eine **Checkliste** | Seite 8–9
- » » **Was** wird gewählt? | Seite 10
 - » » Der*die Klassensprecher*in | Seite 10
 - » » Der SV-Vorstand / Das SV-Team | Seite 10
 - » » Der*die Schülersprecher*in | Seite 10
 - » » Die stellvertretenden Schülersprecher*innen | Seite 11
 - » » Delegierte in der Schule | Seite 11–14
 - » » Klassenkonferenz
 - » » Stufenkonferenz – Stufensprecher*innen
 - » » Fachkonferenzen
 - » » Gesamtkonferenz
 - » » Schulausschuss
 - » » Delegierte für die Kreis- und Stadt-SVen der LSV | Seite 14
 - » » Die Kassenwartin*der Kassenwart | Seite 15
 - » » Weitere Ämter | Seite 15
 - » » Checkliste Gremien: Was wird gewählt? | Seite 16
- » » **Wer** wählt? | Seite 17
 - » » Wahlen durch die Klassensprecher*innenversammlung oder die Schüler*innenvollversammlung? | Seite 18
- » » **Wie** wird gewählt? | Seite 19
 - » » Wahlgrundsätze | Seite 19
 - » » Teamwahl oder Personenwahl? | Seite 19–20
- » » **Wann** wird gewählt? | Seite 21
- » » **Wie organisieren** wir eine Wahl? | Seite 21
 - » » Wahlleitung | Seite 21
 - » » Vorbereitung | Seite 22–24
 - » » Vorschläge sammeln
 - » » Kandidat*innenliste führen
 - » » Ort und Datum festlegen, Einladung
 - » » Stimmzettel vorbereiten, Wahlurne
 - » » Durchführung | Seite 24–25
 - » » Wahlveranstaltung (KSV oder SSV)
 - » » Vorstellung der Kandidat*innen
 - » » Abstimmung
 - » » Auszählung
 - » » Nachbereitung | Seite 26
- » » Vorschriften und Gesetzestexte | Seite 26–35
- » » Abkürzungsliste | Seite 35



Wozu überhaupt eine SV?

An vielen Schulen ist eine SV vor allem dafür zuständig, beispielsweise Fußball- und Fastnachts-Events zu veranstalten. Dies ist dann oft auch das Hauptthema der Wahlen, wo verschiedene Teams oder Einzelpersonen für sich werben, indem sie darstellen, was den Schüler*innen in diesem Jahr geboten werden soll. Dies ist nichts Schlechtes, schließlich muss sich jemand darum kümmern, dass das Miteinander im Schulleben so kreativ und abwechslungsreich wie möglich gestaltet wird.

Trotzdem darf die **demokratische Mitbestimmung im Schulalltag als wichtigste Aufgabe der SV** dadurch nicht ersetzt werden.

„Demokratische Mitbestimmung?“ – Für viele von uns klingt das nicht besonders greifbar. Gemeint ist, dass eine SV allen Schüler*innen der Schule eine Stimme gibt; in zahlreichen Konferenzen und vor der Schulleitung werden so alle vertreten.

Natürlich treten damit nicht alle Schüler*innen ihre Stimme an den SV-Vorstand ab. Auch als **Klassensprecher*in, Stufensprecher*in, in Arbeitsgruppen der SV** oder einfach als **aktiveR Schüler*in** lässt sich viel mitgestalten.

Oft kann ein **SV-Vorstand** die Schüler*innen rechtzeitig über Beschlüsse informieren und deren **Meinung in einen Entscheidungsprozess einbringen**. So Veränderungen im Schulalltag zu erwirken ist nicht nur wichtig, sondern macht auch Spaß. Und wer weiß, was die Schulleitung im nächsten Jahr noch so vor hat ... mit einer SV sind alle auf der sicheren Seite.

Sicher? Leider ist Schule nach wie vor ein sehr undemokratischer Bereich, wo eine Minderheit (Schulleitung, Lehrer*innen) über eine Mehrheit, die Schüler*innen, entscheidet. Zwar haben die Schüler*innen über ihre Vertreter*innen im Schulausschuss seit der Schulgesetzänderung 2014 in einigen Konferenzen nun auch **Stimmrecht**; dennoch befinden sie sich dort meist in einer deutlichen Minder-

heitenposition. Das ist nicht in Ordnung – die LSV setzt sich schon lange dafür ein, mehr Entscheidungsrechte für Schüler*innen zu erlangen.

In welchen Gremien und Konferenzen die SV Mitbestimmungsrechte hat, ist in dieser Handreichung noch einmal ausführlich zusammengefasst. Solltet ihr bemerken, dass das so an eurer Schule momentan nicht umgesetzt wird, könnt ihr euch gerne an uns, die Landeschüler*innenvertretung wenden – eine E-Mail oder ein Anruf genügt. Nicht nur mit dieser Broschüre, sondern auch mit persönlichen Tipps und Beratung rund um die SV-Arbeit helfen wir euch gerne weiter.

Im Übrigen könnt ihr euch auch **über die Schule hinaus** für Veränderungen engagieren. Gewählte Vertreter*innen eurer Schule vernetzen sich beispielsweise in **Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen** oder auf den **Landeschüler*innenkonferenzen**. Schließlich werden auch viele wichtige Entscheidungen auf Kreis-, Stadt- oder Landesebene getroffen.

SV-Wahlen – nur trockene Formalitäten?

Vor der Wahl erwartet alle erst mal ganz schön viel Papierkram: Kandidat*innen oder Teams aufstellen, eine Wahl organisieren, Stimmzettel erstellen und so weiter. Auch wenn in der Broschüre einige Hilfestellungen zu finden sind, bleiben Wahlen ein bürokratischer Akt. Warum also wählen? Was ist die Bedeutung einer solchen Wahl?

Bürokratie und Demokratie sind in vielen Fällen eng miteinander verbunden. Das heißt nicht, dass Demokratie nicht unglaublich lebendig gestaltet sein kann. Dennoch sollten demokratische Pro-



zesse stets in gewissem **geregeltem Rahmen** geschehen, damit das, was demokratisch ist, tatsächlich von einer Mehrheit **legitimiert** wird und nicht willkürlich beschlossen werden kann. Somit vermitteln Wahlen die direkte Bedeutung von Demokratie. Sie bieten die Möglichkeit, auf den Schulalltag einzuwirken.

Die Entscheidung, welche Personen die Schüler*innen vertreten, ist für die Mitbestimmung ganz wichtig. Bei der Wahl des SV-Vorstandes können die Teams oder Kandidat*innen ihre Vorstellungen und Ideen präsentieren. Jede*r Schüler*in kann auf Grundlage der „**Wahlversprechen**“ und anhand **regelmäßiger Berichte** in den Klassensprecher*innenversammlungen im Laufe des Jahres bewerten, ob der SV-Vorstand sich an das Gesagte hält.

Somit ist die SV-Wahl ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur demokratisch gestalteten Schule – und auch gar nicht so viel Formalität, wie es scheint.

Schaut einfach mal in der **Checkliste** auf den nächsten Seiten nach!



SV-Wahlen in zehn Schritten – Eine Checkliste

1. Die Wahl der Klassensprecher*innen

In den einzelnen Klassen sollten gleich in der ersten Woche des neuen Schuljahres die Klassensprecher*innen und ihre Vertreter*innen gewählt werden.

2. Klassensprecher*innenversammlung (KSV)

In der zweiten Schulwoche sollte eine KSV mit allen Klassensprecher*innen stattfinden. Die KSV sollte mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Grundsätzlich sind zwei Entscheidungen zu treffen:

- a. Sollen die SV-Ämter durch die KSV oder die SVV, also von allen Schüler*innen, gewählt werden?
- b. Soll der SV-Vorstand als Team oder durch einzelne Kandidat*innen gewählt werden?

Außerdem solltet ihr eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter sowie Helfer*innen bestimmen. Den Klassensprecher*innen kann aufgetragen werden, in ihren Klassen über die anstehende SV-Wahl zu informieren.

3. Wahlvorschläge sammeln & Kandidat*innenliste führen

In der dritten Woche sollten Wahlvorschläge gesammelt werden. Es können Plakate aufgehängt werden und Treffen mit Interessierten stattfinden. Außerdem sollten die Kandidat*innen in die Kandidat*innenliste eingetragen werden.

4. Organisation der Wahlveranstaltung

Auch mit der Vorbereitung der Wahlveranstaltung legt ihr am besten schon in der zweiten oder dritten Woche nach den Sommerferien los: Termin mit Schulleitung und Hausmeister*in vereinbaren und durch einen Aushang den anderen Schüler*innen bekannt geben, Technik (z. B. Mikro, Bühne, etc.) und Stimmzettel vorbereiten (mindestens so viele Stimmzettel wie Schüler*innen), Wahlurnen besorgen...

Die Wahl des SV-Vorstands bzw. der Schüler*innensprecher*innen muss innerhalb der ersten vier Wochen des neuen Schuljahres stattfinden, an Berufsbildenden Schulen innerhalb von acht Wochen.

- 5. Die Wahlveranstaltung**
Der*die Wahlleiter*in stellt fest, wie viele Schüler*innen anwesend sind und überprüft so die Beschlussfähigkeit. Sie oder er moderiert die Wahlveranstaltung und erklärt, wie gewählt wird.
- 6. Vorstellung der Kandidat*innen und Wahl**
Alle Kandidat*innen bekommen ausreichend Zeit, um sich den Schüler*innen vorzustellen und Fragen zu beantworten. Wenn sich alle Kandidat*innen vorgestellt haben, wird geheim gewählt und die Wahlzettel werden in der Wahlurne eingesammelt.
- 7. Delegierte in die Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen**
Denkt bei der Wahl insbesondere daran, dass auch zwei Delegierte in die Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen (KrSVen/SSVen) gewählt werden.
- 8. Delegierte der SV in den Schulausschuss/zur Gesamtkonferenz**
Mitglied im Schulausschuss/in der Gesamtkonferenz ist qua Amt der*die Schüler*innensprecher*in bzw. sein*ihr/e Vertreter*in. Je nach Größe der Schule werden ggf. weitere Delegierte gewählt (siehe Seite 13).
- 9. Nach der Wahl**
... werden die Stimmzettel von der*dem Wahlleiter*in und den Helfer*innen gezählt und ausgewertet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen für das jeweilige Amt erhalten hat, bzw. das Team, das die meisten Stimmen erhält.
- 10. Das Ergebnis**
... wird den Schüler*innen nach der Wahl umgehend (am besten durch einen Aushang) mitgeteilt und die Daten (Stimmzettel, Kandidat*innenliste) der Auszählung ordentlich aufbewahrt.

Noch Fragen? Die Schüler*innenvertretung – Was wird gewählt?

Ab hier findest
du die Checkliste
in ausführlicher
Version...

Die Klassensprecher*in

Der*die Klassensprecher*in und ihr*e/sein*e Vertreter*in werden in den Klassen gewählt. Er*sie „vertritt die Belange der Klasse gegenüber der Schule“ (§ 32 (2) SchulG). Alle Klassensprecher*innen bilden gemeinsam die **Klassensprecher*innenkonferenz (KSV)**.

Der SV-Vorstand

Im Schulgesetz steht, dass die **Klassenversammlung**, die **Klassensprecher*innenversammlung (KSV)** und die **Schüler*innenvollversammlung (SVV)** Schüler*innenvertretungen sind. Sonstige Vertretungen werden nach Bedarf gebildet (§ 31 (4) SchulG). Einzelne Klassen, die sich um alle Belange kümmern? Eine SVV, die an einer Konferenz teilnimmt? Ein*e Schülersprecher*in, die überall gleichzeitig ist? Alles ziemlich unrealistisch.

Deswegen gibt es den SV-Vorstand, an vielen Schulen wird er auch **SV-Team** genannt. Der SV-Vorstand besteht aus einigen gewählten Schüler*innen, die sich besonders intensiv mit der Schüler*innenvertretungsarbeit befassen und den Großteil der Arbeit leisten. Innerhalb des SV-Vorstands sind **verschiedene Aufgabengebiete** zu verteilen und Delegierte zu wählen. Denn: Der*die Schülersprecher*in und ihr*e/sein*e Stellvertreter*innen können nicht alles leisten, was eine gute SV zu erledigen hat.

Im Folgenden ist aufgezählt, welche Ämter für eine gut funktionierende SV besetzt werden sollten.

Der*die Schülersprecher*in...

... setzt sich aktiv für die Belange und Rechte der Schüler*innen ein
... spricht nicht für sich, sondern für alle Schüler*innen
... ist den anderen Schüler*innen und SV-Mitgliedern nicht übergeordnet, sondern ist Bindeglied zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen, zwischen SV-Vorstand und Schulleitung

der/die Schüler-
sprecher*in

... ist motiviert, kommunikativ, ein*e gute*r Moderator*in, innovativ, offen für Neues
 ... ist kritisch und hinterfragt Sachverhalte, Regeln, Aussagen
 ... hat keine Angst davor, es im Fall der Fälle auch mal mit der Schulleitung aufzunehmen
 ... ist Ansprechpartner*in für Schüler*innen, Lehrer*innen, Schulleitung, Schullehrerbeirat – kurz für alle an Schule Beteiligten
 ... sorgt dafür, dass regelmäßig KSVen, SSVen und Treffen des SV-Vorstandes stattfinden.
 ... bereitet die KSVen und SSVen vor und moderiert sie
 ... ist **Mitglied im Schulausschuss** und **Delegierte*r zur Gesamtkonferenz** und nimmt auch an anderen wichtigen Konferenzen und Treffen teil.

Die stellvertretenden Schülersprecher*innen...

... heißen zwar „stellvertretend“, können aber durchaus vollkommen gleichberechtigt mit dem*der Schülersprecher*in zusammenarbeiten. Das bedeutet, dass der*die Schülersprecher*in zwar Hauptansprechpartner*in bleiben kann, aber die Aufgaben gemeinsam wahrgenommen werden. Im Team lässt sich vieles besser und kreativer lösen!

die stellvertretenden
Schülersprecher-
*innen

Teilt der Schulgemeinschaft mit, ob die Vertreter*innen tatsächlich Vertreter*innen sind, oder ob ihr zu zweit oder zu dritt ein Schülersprecher*innenteam bildet. Es werden ein oder zwei stellvertretende Schülersprecher*innen gewählt.

Delegierte in die Gremien der Schule

In den verschiedenen Konferenzen der Schule wird über so ziemlich alles entschieden, was uns Schüler*innen betrifft. Damit nicht einfach über unsere Köpfe hinweg entschieden wird, dürfen an allen Konferenzen (außer an Zeugnis- und Versetzungskonferenzen) Schüler*innen teilnehmen. In der Gesamtkonferenz sogar mit **Stimmrecht**, in den weiteren Konferenzen können wir leider und undemokratischerweise nur „**mit beratender Stimme**“ teilnehmen, das heißt, wir können bei Abstimmungen nicht unseren Arm heben und

Delegierte in die
Gremien der Schule

mit abstimmen. Aber auch mit dem reinen Rederecht, also der „beratenden Stimme“, lässt sich einiges erreichen. Es ist also wichtig, dass an allen Konferenzen Schüler*innen teilnehmen und sich für die übrigen Schüler*innen einsetzen.

An den Konferenzen dürfen der*die Schülersprecher*in bzw. der SV-Vorstand sowie die Mitglieder des Schulausschusses (s. u.) teilnehmen (SV-VV 2.6). Um diese zu entlasten, können für die einzelnen Konferenzen auch extra Delegierte gewählt werden.

Die Delegierten zu den Konferenzen sind von den Lehrer*innen rechtzeitig einzuladen!

Delegierte in die
Klassenkonferenz

Delegierte in die Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz setzt sich aus **allen Lehrer*innen** zusammen, die die Klasse oder den Kurs unterrichten. Sie ist für alles zuständig, was die Klasse betrifft. Die Delegierten zur Klassenkonferenz sind gewöhnlich die **Klassen- oder Kursprecher*innen**. Sie werden in der Klasse gewählt (s. a. Klassensprecher*innen).

Delegierte in die
Stufenkonferenz
– Stufensprecher-
*innen

Delegierte in die Stufenkonferenz – Stufensprecher*innen

In den Stufenkonferenzen kommen die **Lehrer*innen einer Stufe** zusammen und entscheiden über Angelegenheiten, die alle Klassen oder Kurse der Stufe betreffen (§ 29 (3) SchulG). Logischerweise ist es am besten, wenn Schüler*innen der jeweiligen Stufe die Stufenkonferenz besuchen. Dies können **die Stufensprecher*innen** sein. Sie vertreten die Interessen der Stufe auch gegenüber der Schulleitung. Die Stufensprecher*innen werden entweder von der Klassensprecher*innenversammlung oder der Schüler*innenversammlung gewählt. Überlegt euch, ob der oder die Stufensprecher*in auch Klassensprecher*in sein muss oder nicht.

Delegierte in die Fachkonferenzen

In den Fachkonferenzen kommen die **Lehrer*innen eines Faches** zusammen und besprechen für den Unterricht des Faches wichtige Dinge (§ 29 (4) SchulG). Die Fachkonferenzen finden in eher unregelmäßigen Abständen statt. Es ist sinnvoll, dass **eine Person für ein Fach** zuständig ist. So muss sich nicht jedes mal jemand neu in die Vorgänge in der Konferenz einarbeiten. Es ist jedoch möglich, dass eine Person mehrere Fächer übernimmt. Die Entscheidung liegt bei euch.

Delegierte in die
Fachkonferenzen

Die Delegierten in die Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz besteht aus **allen Lehrer*innen der Schule** und wird von der Schulleitung geleitet. Sie entscheidet über die meisten Belange der Schule (§ 28 SchulG) und ist damit **neben dem Schulausschuss das wichtigste Gremium der Schule**. An der Gesamtkonferenz nehmen doppelt so viele Schüler*innen teil, wie im Schulausschuss (s. u.) vertreten sind (SV-VV 2.6), also bis zu acht. In dem Sonderfall, dass ihr die Konferenz auf Antrag der KSV selbst einberuft, sogar noch einmal bis zu vier weitere (vgl. SV-VV, 2.6.2). Die oder der Schülersprecher*in und die Mitglieder des Schulausschusses sind „Kraft Amtes“ **stimmberechtigte Mitglieder** in der Gesamtkonferenz. Wenn außerdem noch weitere Delegierte gewählt werden müssen, tut dies die Klassensprecher*innenvollversammlung oder – besser – die Schüler*innenvollversammlung.

Delegierte in die
Gesamtkonferenz

Delegierte in den Schulausschuss

Der Schulausschuss ist ein Gremium, das sich aus **Eltern, Lehrer*innen und Schüler*innen** zusammensetzt. Es tagt, wenn es um besonders wichtige Dinge innerhalb der Schule geht, z. B. wenn ein*e Schüler*in von der Schule geworfen werden soll (Schulabschluss), wenn eine neue Hausordnung in Kraft treten soll, aber auch immer dann, wenn jemand mit einer Entscheidung der Schulleitung nicht einverstanden ist (SchulG § 48). Im Schulausschuss haben wir **Stimmrecht**. Die Größe des Schulausschusses hängt von der Größe der Schule ab (§ 33 (1) SchulWO). An Schulen mit bis zu **200** Schüler*innen wird ein*e

Delegierte in den
Schulausschuss



Delegierte*r in den Schulausschuss gewählt. An Schulen mit bis zu **500** Schüler*innen werden **zwei** Delegierte in den Schulausschuss gewählt. An Schulen mit **bis zu 1 000** Schüler*innen werden **drei** Delegierte und an Schulen mit **mehr als 1 000** Schüler*innen **vier** Delegierte in den Schulausschuss gewählt. Das gleiche gilt für die Eltern und Lehrer*innen.



Wichtig: Der oder die Schüler*innensprecher*in ist „Kraft Amtes“ Delegierte*r im Schulausschuss, d. h. sie*er muss nicht noch einmal extra in die Delegation gewählt werden (§ 48a (3) SchulG). Laut Schulgesetz müssen die weiteren Delegierten von der Klassensprecher*innenversammlung gewählt werden.

Delegierte für die Kreis- und Stadt-SVen

Delegierte in die
Kreis- und Stadt-
SVen

SV hört nicht in der Schule auf! Auch auf regionaler Ebene und auf Landesebene werden für uns Schülerinnen und Schüler wichtige Entscheidungen getroffen – Wir haben allen Grund, uns einzumischen!

In Rheinland-Pfalz gibt es **36 Kreis- und Stadt-SVen** (§ 35 (1) SchulG). Je nachdem, ob deine Schule in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt liegt, gibt es bei euch eine Kreis- oder Stadt-SV. Dort treffen sich **pro Schule zwei Delegierte**, um über Probleme der Schulen und der SV-Arbeit zu sprechen, sich auszutauschen, gemeinsame Positionen zu erarbeiten, die Positionen gegenüber dem Schulträgerausschuss der Stadt oder des Kreises und der Politik zu vertreten – kurz: um gemeinsam etwas zu bewegen. Die beiden Delegierten für die Kreis- oder Stadt-SVen werden von der KSV oder (falls diese das beschließt) von der SVV gewählt. Sie nehmen an den etwa monatlichen Treffen der Kreis- oder Stadt-SV teil und berichten darüber an eurer Schule (zum Beispiel in der KSV).

In der Kreis- oder Stadt-SV werden dann übrigens auch die **Delegierten für die Landeschüler*innenkonferenz (LSK)** gewählt, die mindestens zwei Mal pro Jahr tagt und das höchste beschlussfas-

sende Gremium der Landesschüler*innenvertretung ist. Dort werden Schüler*innen gegenüber dem Ministerium für Bildung sowie der Landespolitik vertreten. In den Kreis- und Stadt-SVen wird von der LSK berichtet, sodass eure Vertreter*innen wiederum in der KSV davon berichten können.

Delegierte zur Landesschüler*innenkonferenz

Die Kassenwartin oder der Kassenwart...

... verwaltet das Geld der SV. „Dabei müssen die Grundsätze einer **ordnungsgemäßen Kassenführung** (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) beachtet werden.“ (SV-VV 1.8.1). Außerdem wird ein oder eine Stellvertreter*in gewählt.

die Kassenwartin oder der Kassenwart

Weitere Ämter in der SV

Außerdem können z. B. folgende Aufgabenbereiche oder Ämter festgelegt werden:

- Sport (Organisieren von Turnieren etc.)
- Party (Organisieren von Parties etc.)
- Kunst & Kultur (Organisieren von Theaterfahrten, Konzerten ...)
- Schriftführung (Einladungen, Protokolle etc.)
- Schulverschönerung (Projektarbeit zur Verschönerung der Schule)
- ...

weitere Ämter in der SV



Die Inhaber*innen aller hier aufgeführten Ämter bilden zusammen den **SV-Vorstand**.

Checkliste Gremien: Was wird gewählt?

Gremium	Anzahl der zu Wählenden	Anzahl der Stellvertreter*innen	Wer nimmt Teil?	Stimmrecht?
Klassenkonferenz	1	1	2 (Klassensprecher*in + Stellvertreter*in)	Nein
Stufenkonferenz	1	2	3 (Stufensprecher*in + 2 Stellvertreter*innen)	Nein
Fachkonferenz	1	2	3 (Delegierte + 2 Stellvertreter*innen)	Nein
Gesamtkonferenz	1 – 4 (Schüler*innensprecher*in und Schulausschussmitglieder sind bereits gewählt)	1 – 4 pro gewählten Delegierten (je ein*e Stellvertreter*in)	2 – 8 (doppelte Anzahl d. Schulausschussmitglieder): Schüler*innensprecher*in, Mitglieder des Schulausschusses, gewählte Delegierte	Ja
Schulausschuss	1 – 4 (inkl. „Kraft Amtes“)	1 – 4	1 – 4 Schüler*innen: Schüler*innensprecher*in, bis zu drei weitere gewählte Delegierte	Ja
Kreis- oder Stadt-SV	2	2	mindestens zwei Delegierte, es können außerdem alle Schüler*innen kommen, die Interesse haben	Ja (gewählte Delegierte)

Die Zahlen bei Klassen-, Stufen- u. Fachkonferenz sind Empfehlungen, die bei Gesamtkonferenz, Schulausschuss, Kreis- und Stadt-SVen sind vorgeschrieben.

Wer wählt?

Alle Schüler*innen, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen, sind bei den Wahlen der SV wahlberechtigt (SchulWO § 26).

Wer wählt:	Was wird gewählt:
alle Schüler*innen der Klasse	Klassensprecher*innen
alle Schüler*innen der Stufe	Stufensprecher*innen
Klassensprecher*innen- versammlung (KSV) <i>oder (je nach SV-Satzung)</i> Schüler*innen- vollversammlung (alle Schüler*innen, SVV)	<ul style="list-style-type: none"> • Schüler*innensprecher*innen • SV-Vorstand • Kreis-/Stadt-SV-Delegierte • Verbindungslehrer*innen
Klassensprecher*innen- versammlung (KSV)	Schulausschuss-Delegierte

Die Klasse wählt die Klassensprecher*innen, die Stufe die Stufensprecher*innen... soweit alles klar.

Bei den meisten anderen Ämtern gibt es laut SchulG hingegen zwei verschiedene Möglichkeiten. Entweder:

- a. Die Klassensprecher*innenversammlung (KSV) wählt
oder
- b. Die Schüler*innenvollversammlung (SVV) wählt.



Wahlen durch Klassensprecher*innenversammlung oder Schüler*innenvollversammlung? Beides hat Vor- und Nachteile.

Wahl durch die KSV	Wahl durch die SVV
<ul style="list-style-type: none"> ● geringerer organisatorischer Aufwand ● obwohl eigentlich alle Schüler*innen wählbar sind, können sie nicht alle anwesend sein ● ein kleiner Teil entscheidet, wer für alle spricht – die Wahl in der KSV ist also weniger demokratisch 	<ul style="list-style-type: none"> ● höherer organisatorischer Aufwand ● alle, die's betrifft, bestimmen mit ● jedeR kann kandidieren ● alle bekommen direkt mit, wer zuständig ist und sich für die Schüler*innen einsetzt ● demokratischeres Verfahren, die SV bleibt näher an der „Basis“ ● alle entscheiden, wer für alle spricht

Beratet euch als Schüler*innen, Klassensprecher*innen, Vorgänger-SV, Wahlleiter*in oder auch Verbindungslehrer*innen, welche Möglichkeit ihr für eure Wahlen verwenden wollt.

Übrigens: Schüler*innenvollversammlung muss nicht bedeuten, dass alle Schüler*innen in einem Raum zu versammeln sind (§ 34 (2) SchulG). Es können sich auch nacheinander einzelne oder mehrere Stufen versammeln oder es wird nach der Vorstellung der Kandidat*innen in den einzelnen Klassen gewählt. Mehr dazu auf Seite 24.

Formell muss vor der Wahl durch die SVV die KSV beschließen, dass alle Schüler*innen wählen sollen (§ 33a (2) Satz 4 SchulG). Das bedeutet, dass nach Wahl der Klassensprecher*innen zunächst eine KSV stattfindet. Diese kann von der Wahlleitung, dem Vorgänger*innen-SV-Vorstand oder den Verbindungslehrer*innen einberufen werden. In ihr wird das Übertragen der Wahl an die SVV beschlossen und die Klassensprecher*innen können informiert werden, wie die Wahl abläuft, um anschließend ihre Klassen zu informieren. Erst dann findet die Wahl des SV-Vorstands in einer SVV statt.

Wie wird gewählt?

Wahlgrundsätze

Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind grundsätzlich **geheim**, das heißt es wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Nur wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen, kann eine offene Wahl durch Handzeichen durchgeführt werden (§ 27 (4) SchulWO).

Bei den Wahlen hat jede*r Schüler*in **eine Stimme** (pro zu besetzendes Amt). Außerdem kann das Stimmrecht **nur persönlich** ausgeübt werden. Zum Abstimmen musst du also bei der Wahlversammlung dabei sein (§ 27 (1) SchulWO).

Ein SV-Vorstand wird **für ein Jahr** gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen SV-Vorstandes (§ 28 (2) SchulWO).

Wichtig: Für Berufsbildende Schulen gelten „Besondere Wahlvorschriften“, die in der Verwaltungsvorschrift über SV-Arbeit festgelegt sind. (siehe Seite 34)

Teamwahl oder Personenwahl?

Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Arten, um einen SV-Vorstand zu wählen:

1. Die Teamwahl: Vor der Wahl finden sich verschiedene Teams zusammen. Die Teams bestimmen vor der Wahl, wer Schülersprecher*in und Stellvertreter*innen werden sollen, wenn das Team gewählt wird. Außerdem können vorher verschiedene andere Ämter oder „Beauftragte“ für bestimmte Themenbereiche festgelegt werden. Die Teams können sich auch ein Wahlprogramm geben, in dem sie der Schüler*innenschaft vermitteln, wofür sie stehen und was sie erreichen wollen.

die Teamwahl



die Personenwahl

2. Die Personenwahl: Es wird kein gesamtes Team gewählt, sondern einzelne Schüler*innen werden in den SV-Vorstand oder direkt in die Ämter gewählt, für die sie kandidieren (eine Liste mit nötigen und weiteren möglichen Ämtern findest du auf Seite 16). Nach der Wahl bilden die gewählten Schüler*innen zusammen den SV-Vorstand. Auch wenn sich einzelne Personen für ein Amt zur Wahl stellen, können diese sich für den Bereich, der ihr Amt betrifft, überlegen, was sie erreichen wollen und wofür sie stehen.

Auch hier haben beide Möglichkeiten Vor- und Nachteile.
Eine kleine Übersicht:

Teamwahl	Personenwahl
<ul style="list-style-type: none"> + Teamwork klappt eventuell besser. + Es können in einer Wahlveranstaltung alle Ämter abgedeckt werden, da diese nach der Wahl im SV-Vorstand bestimmt werden. + Das SV-Team kann vor der Wahl ein Programm für das Schuljahr erarbeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> + Es können mit einer Wahlveranstaltung alle Ämter abgedeckt werden. + Die Motivation sich in dem jeweiligen Bereich zu engagieren ist höher, da man ausdrücklich für diesen kandidiert. + Es wird eher nach Kompetenz als nach Sympathie gewählt.
<ul style="list-style-type: none"> – Es wird eher undemokratisch innerhalb des SV-Vorstandes entschieden, wer welches Amt übernimmt. – Es wird eher nach Sympathie als nach Kompetenz gewählt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Wenn Schüler*innen gewählt werden, die sich „nicht riechen können“ kann es mit dem Teamwork schwer werden.

Wie auch bei der Entscheidung, welches Gremium wählt, legt ihr fest, wie gewählt wird. Sprecht vorher darüber, wie gewählt werden soll und trifft eine gemeinsame Entscheidung.

Wann wird gewählt?

In der Schulwahlordnung ist festgelegt, dass die SV **innerhalb der ersten vier Wochen** nach Schuljahresbeginn gewählt werden muss, an Berufsbildenden Schulen sind es **acht Wochen** (§ 28 (1) SchulWO). Wenn die Klassensprecher*innenversammlung es beschließt, kann die SV aber auch schon in den letzten vier Unterrichtswochen des alten Schuljahres gewählt werden (vgl. ebd.).

Bedenkt dabei, dass schließlich auch die neuen Fünftklässler*innen im neuen Schuljahr eure Schule besuchen und deswegen über ihre Vertretung mitentscheiden können sollten.

Wie organisieren wir eine Wahl?

Wahlleitung

Wahlleitung

Die Wahl wird von der*dem Wahlleiter*in geleitet. Er*sie wird im jeweiligen „Wahlgremium“ gewählt (§ 29 SchulWO). Bei der Klassensprecher*innenwahl wählt also die Klasse den oder die Wahlleiter*in, bei der SV-Wahl in der KSV alle Klassensprecher*innen, in der SVV alle Schüler*innen ...

Bei der Wahl zum SV-Vorstand gibt es eine ganze Menge zu tun: Wahlvorschläge annehmen, die Kandidat*innenliste führen, Stimmzettel anfertigen usw. Deswegen ist es sinnvoll, dass der oder die Wahlleiter*in von einigen anderen Schüler*innen, z. B. dem vorherigen SV-Team, unterstützt wird. Der oder die Wahlleiter*in bei den Wahlen des SV-Vorstands kann in der KSV gewählt werden, die auch die SV-Wahl an die Schüler*innenvollversammlung delegiert. Laut Schulwahlordnung kann bei den Wahlen zum oder zur Klassensprecher*in auch der oder die Klassenlehrer*in und bei



den Wahlen zum SV-Vorstand der oder die Schulleiter*in die Wahlleitung übernehmen. Wenn die Lehrer*innen jedoch alles selbst in die Hand nehmen, ist die ganze Sache nur noch halb so spannend. Auch im Sinne der Demokratie ist es besser, wenn die, die ihre Vertreter*innen wählen, die Wahl auch selbstständig organisieren: die Schüler*innen. Nur wenn das gar nicht möglich ist, sollte darüber nachgedacht werden, ob z. B. die Verbindungslehrer*innen die Wahl leiten.

Wichtig ist auch, dass die oder der Wahlleiter*in und die Helfer*innen **neutral** sind. Neutral bedeutet hier, dass der oder die Wahlleiter*in nicht selbst kandidieren, also keine persönlichen Interessen verfolgen.

Vorbereitung

Vorschläge
sammeln

Vorschläge sammeln

Die SV-Wahl ist nur dann demokratisch, wenn **jede*r die Möglichkeit hat, zu kandidieren**. Dazu gehört natürlich auch, frühzeitig über die Wahl Bescheid zu wissen und die Chance zu haben, darüber nachzudenken und, wenn nötig, ein Team auf die Beine zu stellen. Hängt also möglichst bald nach Beginn des Schuljahres, zumindest zwei Wochen vor der Wahl, Plakate im Schulhaus auf, die andere motivieren zu kandidieren und auf welchen erklärt ist, wo sich in eine Kandidat*innenliste eingetragen werden kann.

Sinnvoll kann auch ein Treffen mit den Kandidat*innen sein, um (bei Teamwahl) Teams zu bilden, oder um Interessierte einfach unverbindlich über die Arbeit der SV zu informieren. Auch wenn ihr als Vorgänger-SV-Team wiedergewählt werden wollt, solltet ihr v. a. sachlich informieren und andere ermutigen, selbst zu kandidieren. Schließlich ist es kein besonderes Erlebnis gewählt zu werden, wenn es nur die Alternativen „Ich möchte diese SV“ und „Ich möchte keine SV“ gibt.

Kandidat*innenliste führen

In der Kandidat*innenliste wird festgehalten, welche Gruppen und/oder Personen sich zur Wahl stellen. Grundsätzlich spricht nichts dagegen, Vorschläge auch noch kurz vor der Wahl entgegen zu nehmen, aber eine klare Kandidat*innenliste garantiert auch Klarheit über die Personen, die später Teil des SV-Teams sind. Eine solche Liste kann einfach im Sekretariat ausliegen oder von der Vorgänger-SV geführt werden. In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass jede*r die Chance hat, aufgenommen zu werden.

Kandidat*innenliste führen

Ort und Datum festlegen, Einladung

Den Ort und das Datum der SV-Wahl legt ihr am besten gemeinsam mit eurer Schulleitung fest. Als Ort eignet sich hier am ehesten eine Aula (oder: Turnhalle). Dies muss natürlich mit dem*der Schulleiter*in und dem*der Hausmeister*in eurer Schule **frühzeitig abgesprochen** werden – ein Recht, die Wahl durchzuführen, habt ihr aber in jedem Fall. Achtet bei der Ortswahl darauf, dass die Kandidat*innen sich vorstellen können und dass viele Schüler*innen sehr unruhig sein können – ein Mikrofon ist hier unbedingt nötig. Fragt einfach bei Schulleitung/Hausmeister*in rechtzeitig nach.



Ort und Datum festlegen, Einladung

Sobald der Termin feststeht, müssen natürlich auch so bald wie möglich alle Schüler*innen erfahren, wann die Wahl stattfindet. Ihr könnt entsprechende Hinweise im Schulhaus aufhängen und evtl. auch eine Durchsage machen ...

Stimmzettel vorbereiten, Wahlurne

Bei einer Teamwahl besteht hier oft nur die Wahl zwischen verschiedenen Teams, hier hat jede*r Schüler*in nur eine Stimme. Bei einer Personenwahl hat jede*r Schüler*in eine Stimme pro zu besetzendes Amt. (Beispiel: Es stehen zehn Kandidat*innen zur Wahl, es können allerdings nur acht den SV-Vorstand bilden. Also kann jede*r Schüler*in höchstens acht Stimmen abgeben). Hinter jeder*m Kandidat*in

Stimmzettel vorbereiten, Wahlurne

oder Team muss es drei Möglichkeiten zum Ankreuzen geben: „Ja – Nein – Enthaltung“. Bei der Personenwahl kann bei dem Namen des*der Kandidat*in auch das jeweilige Amt vermerkt werden. Kopiert und schneidet die Stimmzettel vor der Wahl, damit bei der Wahl alles reibungslos verlaufen kann. Zum Einsammeln der Stimmzettel (Wahlurne) eignet sich z. B. ein Schuhkarton.

Durchführung

Wahlveranstaltung
(KSV oder SSV)

Wahlveranstaltung (KSV oder SSV)

Die Wahlveranstaltung wird von dem*der Wahlleiter*in und seinem*ihrem Team moderiert. Das bedeutet, dass er*sie erklärt, was genau gewählt wird, wie die Versammlung abläuft und wie zu wählen ist. Der*die Wahlleiter*in stellt fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind und überprüft so die **Beschlussfähigkeit**. Dies ist der Fall, wenn mindestens die Hälfte aller Wahlberechtigten anwesend sind (§ 49 (2) SchulG, § 27 (3) SchulWO).

Die Stimmzettel werden am besten schon am Eingang verteilt. Unbedingt drauf achten: Nur ein Stimmzettel pro Schüler*in!

Vorstellung der
Kandidat*innen

Vorstellung der Kandidat*innen

Egal ob bei einer Team- oder Personenwahl, sollten die Kandidat*innen die Möglichkeit haben, sich allen Schüler*innen vorzustellen. Nur einen Namen vorzulesen, ergibt kaum Sinn, die Schüler*innen sollen schließlich wissen, wen sie wählen. Überlegt euch zuvor, wie der **zeitliche Rahmen** der Wahlveranstaltung ist, also wie viel Zeit jede*r für ihre*seine Vorstellung hat. Teilt den Kandidat*innen zuvor mit, wie viel Zeit sie haben. Auch für Fragen, die die Mitschüler*innen den Kandidat*innen stellen möchten, sollte genügend Zeit sein. Der*die Wahlleiter*in fragt am besten am Ende der Vorstellung nach, ob noch etwas offen geblieben ist – natürlich sollten die angehenden Schüler*innensprecher*innen nicht schikaniert werden, trotzdem müssen auch kritische Fragen unbedingt angesprochen werden.

Abstimmung

Abstimmung

Wenn sich alle Kandidat*innen vorgestellt haben, machen die Schüler*innen ihre Kreuzchen auf dem Stimmzettel. Direkt danach werden die Stimmzettel in der Wahlurne eingesammelt. Erst wenn alle Stimmzettel abgegeben sind, darf die Wahlurne geöffnet werden. Und dann geht's ans Auszählen ...

Auszählung

Auszählung

Aus den gültigen Stimmzetteln wird das Ergebnis der Wahl ermittelt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen für das jeweilige Amt oder als Team erhalten hat (§ 30 (1) SchulWO). Generell gilt aber natürlich, dass man mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen bei der Wahl erhalten haben muss.

Sind alle Stimmen gezählt, stellt der*die Wahlleiter*in das Ergebnis fest und gibt es **unverzüglich bekannt** (§ 30 (2). SchulWO). Dies geschieht am besten durch einen Aushang.



Ein Stimmzettel ist **ungültig**, wenn...

... der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist, also nicht klar ist, bei wem das Kreuz gemacht wurde;

... ein Vorbehalt, Zusatz oder Kennzeichen darauf enthalten ist;

... falsch gewählt wurde (mehr Kreuze als zulässig, u. ä.).

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Ergibt diese keine Entscheidung, entscheidet
das Los über den oder die Gewinner*in
der Wahl.



Nachbereitung

Nachbereitung

Nach der Wahl sollte der ganze Papierkram (Kandidat*innenliste, Wahlergebnis, Datum, Uhrzeit und Ort der Wahl sowie die Namen der Wahlausschussmitglieder) nicht einfach im Papierkorb verschwinden, sondern bis zur nächsten Wahl sicher aufbewahrt werden, z. B. im SV-Raum oder im Sekretariat.

.....

Anhang**Vorschriften und Gesetzestexte****1. Schulwahlordnung vom 7. Oktober 2005
(SchulWO) (Auszug)**

(..)

Teil 2 – Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Wahlrecht

§ 26 – Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen.

Wahlgrundsätze

§ 27 – Wahlgrundsätze

(1) Alle Wahlberechtigten haben bei jeder Wahl eine Stimme. Das Stimmrecht kann von den Wahlberechtigten nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorliegt.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind und erläutert das Wahlverfahren. Sie oder er nimmt die Wahlvorschläge entgegen, prüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Schülerinnen und Schüler und gibt deren Namen

bekannt. Anwesende vorgeschlagene Schülerinnen und Schüler erklären, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

(4) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Bei geheimer Wahl erhalten die Wahlberechtigten für jeden Wahlgang einen Stimmzettel. Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerinnen und Wähler nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.

(5) Eine offene Wahl findet nur statt, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Bei offener Wahl wird durch Handzeichen gewählt. Über jeden Wahlvorschlag wird gesondert abgestimmt.

§ 28 – Wahltermin, Wahlperiode

Wahltermin,
Wahlperiode

(1) Die Wahl der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler in den Schulen werden in den ersten vier, in berufsbildenden Schulen in Teilzeitform in den ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt. Sofern die Klassensprecherversammlung dies beschließt, können die Schülersprecherinnen und Schülersprecher bereits in den letzten vier Unterrichtswochen des vorangehenden Schuljahres gewählt werden.

(2) Die Wahlperiode beträgt ein Schuljahr. Nach Ablauf der Amtszeit führen die gewählten Schülerinnen und Schüler ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Gewählte Schülerinnen und Schüler scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie nicht mehr der Gruppe angehören, die sie vertreten.

§ 29 – Wahlleitung

Wahlleitung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter wird aus der Mitte des Wahlgremiums gewählt. Soweit erforderlich übernimmt die Wahlleitung in den Klassen oder Stammkursen die Klassen- oder Stammkursleitung und zur Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 30 – Wahlergebnis

Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(2) Das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis wird unverzüglich so bekannt gegeben, dass alle Wahlberechtigten Kenntnis erhalten.

Abwahl, Nachwahl

§ 31 – Abwahl, Nachwahl

(1) Jede gewählte Schülervertreterin und jeder gewählte Schülervertreter kann von dem Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn Schülerinnen und Schüler aus ihrem Amt ausscheiden oder dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören.

(...) Teil 3 – Schulausschuss

Anzahl der Mitglieder im Schulausschuss

§ 33 - Anzahl der Mitglieder (...)

(1) Dem Schulausschuss gehören als Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern (§ 48a Abs. 2 Satz 1 SchulG) an:

1. an Schulen mit nicht mehr als 200 Schülerinnen und Schülern je ein Mitglied

2. an Schulen mit mehr als 200 bis zu 500 Schülerinnen und Schülern je zwei Mitglieder,

3. an Schulen mit mehr als 500 bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern je drei Mitglieder,

4. an Schulen mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern je vier Mitglieder.

(2) Erhöht sich in den Fällen des § 48 a Abs. 2 Satz 2 und 6 SchulG die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter auf das Doppelte, so sind die zusätzlichen Vertreterinnen und Vertreter jeweils hinzuzuwählen.

(3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Schulleitersprecherin oder der Schulleitersprecher sind kraft Amtes Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppe nach Absatz 1 (§ 48a Abs. 3 Satz 1 SchulG); die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe erhöht sich hierdurch nicht. (...)

2. Schulgesetz (SchulG)

(...)

Abschnitt 4: Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, Schülerzeitungen

§ 31 – Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Vertretungen für
Schülerinnen und
Schüler

(1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretungen eigenverantwortlich mit. Vertretungen für Schülerinnen und Schüler werden an allen Schulen gebildet. Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten an allen Schulen altersgemäße und behindertengerechte Hilfe, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, insbesondere ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Schülerinnen und Schülern zu äußern. Das Nähere zu den Mitwirkungsrechten der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler regelt das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Die Vertretungen nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.

(3) Bestehen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und einer Vertretung für Schülerinnen und Schüler Meinungsverschiedenheiten über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertretung, so können die Beteiligten die Entscheidung des Schulausschusses herbeiführen. Die Rechte der Schulaufsicht bleiben unberührt.

(4) Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sind die Klassenversammlung, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Versammlung der Schülerinnen und Schüler. Sonstige Vertretungen werden nach Bedarf gebildet.

Klassenver-
sammlung

§ 32 – Klassenversammlung

(1) Die Klassenversammlung hat die Aufgabe, in allen Fragen, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen; sie fördert die Zusammenarbeit in der Klasse. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet die Klassenversammlung über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind.

(2) Die Klassenversammlung besteht aus den Schülerinnen und Schülern der Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte die Klassensprecherin oder den Klassensprecher; diese oder dieser vertritt die Belange der Klasse gegenüber der Schule.

(3) Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten in der Regel je 30 Schülerinnen und Schüler einer Klassenstufe als Klasse. Das Nähere regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter; sie oder er legt auch fest, welche Lehrkraft die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 wahrnimmt.

Versammlung
der Klassenspre-
cherinnen und
Klassensprecher
- Mitbestimmung-
katalog (vollständig:
online unter [https://
landesrecht.rlp.de](https://landesrecht.rlp.de))

§ 33 – Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher

(1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher ist für alle Belange der Schülerinnen und Schüler zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Versammlung über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

(...)

Errichtung der Ver-
sammlung der Klas-
sensprecherinnen
und Klassenspre-
cher, Verbindungs-
lehrkräfte

§ 33a – Errichtung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte

(1) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher besteht aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern aller Klassen der Schule. Sie wählt aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Versammlung kann anstelle der Wahl nach Satz 2 aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler einen Vorstand wählen, der aus der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher und in der Regel bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Durch Beschluss der Versammlung kann die Wahl

nach Satz 2 und 3 der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher leitet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher. Sie oder er vertritt allein oder im Fall der Wahl eines Vorstands gemeinsam mit den stellvertretenden Mitgliedern die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.

(2) An berufsbildenden Schulen, die mehrere Schulformen umfassen, bestehen Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher für die jeweiligen Schulformen; diese wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden und ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte die Schülersprecherin oder den Schülersprecher; sie können statt dessen auch einen Vorstand wählen, der aus der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher und in der Regel bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Durch Beschluss der Vorsitzenden der Klassensprecherversammlungen und ihrer Vertreterinnen und Vertreter kann die Wahl nach Satz 2 auf die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) In Schulzentren und Kooperativen Gesamtschulen können die Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher gemeinsame Arbeitsgruppen für Angelegenheiten, die über den Bereich der einzelnen Schule hinausgehen, bilden.

(4) Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher wählt mindestens eine Lehrkraft als Verbindungslehrkraft. Durch Beschluss der Versammlung kann die Wahl der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden. Die Verbindungslehrkraft berät, unterstützt und fördert die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler. Sie nimmt an den Sitzungen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher beratend teil.

§ 34 – Versammlung der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Versammlung der Schülerinnen und Schüler berät im Einzelfall über schulische Angelegenheiten, die für die Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung sind.

Versammlung der
Schülerinnen und
Schüler

(2) Sie kann als Voll- oder als Teilversammlung einberufen werden; sie wird von der Schülersprecherin oder vom Schülersprecher geleitet.

Kreis- und
Stadtvertretungen,
Landesvertretung
für Schülerinnen
und Schüler

§ 35 – Kreis- und Stadtvertretungen, Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler

(1) Zum Erfahrungs- und Meinungs austausch und dem Erarbeiten gemeinsamer Stellungnahmen im Rahmen der Zielsetzung der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sollen Kreis- oder Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden. Diese setzen sich aus jeweils zwei Schülerinnen oder Schülern aller Schulen der Sekundarstufen I und II des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zusammen, welche von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher oder, sofern die Versammlung dies beschließt, von der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Die Kreis- und Stadtvertretungen wählen die Vertreterinnen und Vertreter zur Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler sowie einen Vorstand. Die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler vertreten die Belange der Schülerinnen und Schüler gegenüber den zuständigen Schulträgern. Diese sollen die Vorstände der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler bei Angelegenheiten, die Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig beteiligen.

(2) Für Schulen der Sekundarstufen I und II wird eine Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gebildet. Die Landesvertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler im Land und unterstützt die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler an den Schulen.

(3) Die Aufgaben der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler werden durch die Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler und den Landesvorstand wahrgenommen. Zusätzlich wird ein Landesrat als ständiges Gremium gebildet.

(4) Die Landeskonferenz für Schülerinnen und Schüler setzt sich aus höchstens 300 von den Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusam-

men. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter wird durch die Satzung der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler festgelegt.

(5) Der Landesvorstand besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Er wird von den Mitgliedern der Landeskonzferenz für Schülerinnen und Schüler gewählt. Bei der Wahl soll auf die regionale Verteilung sowie die angemessene Repräsentanz aller Schularten geachtet werden. Der Landesvorstand vertritt die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium. Dieses hat den Landesvorstand bei der Vorlage neuer Regelungen, die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler betreffen, möglichst frühzeitig zu beteiligen. Des Benehmens mit dem Landesvorstand bedürfen Regelungen, die Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler betreffen.

(6) Der Landesrat setzt sich aus je einem Vorstandsmitglied der 36 Kreis- und Stadtvertretungen zusammen. Er berät und beaufsichtigt den Landesvorstand.

(7) Die Mitglieder der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler und die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erhalten vom Land für die Teilnahme an Sitzungen Fahrkostenersatz und Tagegeld. Darüber hinaus stellt das Land der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler ein Budget zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die Abrechnung der Fahrkosten und des Tagegeldes für die Mitglieder der Kreis- und Stadtvertretungen für Schülerinnen und Schüler erfolgt über die Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass Fahrkostenersatz auch Schülerinnen und Schüler erhalten, die an Wahlversammlungen zur Wahl der Landesvertretung für Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

3. Verwaltungsvorschrift für die SVen (SV-VV)

(Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 17. Oktober 2015 (9412 C – Tgb.-Nr. 12/15)) [Auszug]

(...)

5. Besondere Wahlvorschriften an berufsbildenden Schulen

5.1 Für die Schulform Berufsschule werden jeweils Versammlungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher für die an denselben Tagen anwesenden Berufsschulklassen gebildet. Sie wählen jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Tagessprecherin oder Tagessprecher) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

5.2. Bei Berufsschulklassen, die an mehreren Tagen anwesend sind, und Berufsschulklassen im Blockunterricht ordnet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher die jeweilige Klasse einer Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher zu.

5.3 Die amtierende Schülersprecherin oder der amtierende Schülersprecher oder im Falle des Fehlens einer Vertretung für Schülerinnen und Schüler die Schulleiterin oder der Schulleiter hat zu einer ganztägigen Versammlung der Klassensprecherinnen/Tagessprecherinnen und Klassensprecher/Tagessprecher aller Schulformen zur Wahl der Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, der Delegierten zur Kreis- oder Stadtvertretung für Schülerinnen und Schüler und der Verbindungslehrkräfte einzuladen und diese zu leiten.

Eine kleine Abkürzungsliste

AküLi - Abkürzungsliste

Deli - Delegierte (=Vertreter*innen)

KSV - Klassensprecher*innenversammlung

LSK - Landesschüler*innenkonferenz

Kreis-/Stadt-SVen - Kreis-/Stadtschüler*innenvertretungen

SchulG - Schulgesetz

SchulWO - Schulwahlordnung

SSpr. - Schüler*innensprecher*in

stv. - stellvertretend

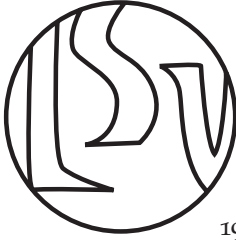
SV - Schüler*innenvertretung

SVV - Schüler*innenvollversammlung

SV-VV - Verwaltungsvorschrift für die SV-Arbeit

usw - und so weiter





Die Landesschüler*innenvertretung RLP

... vertritt die Interessen der etwa 385.000 Schüler*innen an den rund 630 weiterführenden Schulen in Rheinland-Pfalz. Sie wurde Ende der 1980er Jahre von Schüler*innen aus Rheinland-Pfalz gegründet und ist seit 1991 durch das Schulgesetz offiziell als landesweite Schüler*innenvertretung anerkannt.

Zur Aufgabe der LSV gehört es, die Schüler*innen gegenüber dem Ministerium, Verbänden, Parteien und der sonstigen Öffentlichkeit zu vertreten sowie die Schüler*innenvertretungen der einzelnen Schulen zu unterstützen.

Die Landesschüler*innenkonferenz (LSK) ist das höchste beschlussfassende Gremium der LSV. Sie tagt mindestens zwei Mal jährlich an verschiedenen Orten in Rheinland-Pfalz. Auf der ersten LSK im Schuljahr wird der Landesvorstand gewählt, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt.



Die Schüler*innenvertretung in Rheinland-Pfalz strukturiert sich in:


- die SVen an allen Schulen (auch Grundschulen)
- die Stadt- und Kreisschüler*innenvertretungen (aller Schularten mit Sekundarstufe I und II)
- die Landesschüler*innenvertretung mit den Gremien Landesschüler*innenkonferenz, Landesrat, Landesvorstand u. a. (aller Schularten mit Sekundarstufe I und II)



Stress mit Lehrer*innen, bei der SV-Arbeit oder in der Schule allgemein? – Wir helfen dir weiter!

Schreib ne Mail an info@lsvrlp.de oder ruf an unter 0 61 31 / 23 86 21!




 @lsv.rlp

 @lsvrlp

 LSV RLP

 @lsvrlp

 www.lsvrlp.de

 info@lsvrlp.de